für die Stadt Duisburg

Amt für Personalund Organisationsmanagement 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79

Nummer 20 16. Juni 2025 Jahrgang 52

#### Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 331 bis 344



#### Amtliche Bekanntmachungen

#### Betriebssatzung von DuisburgSport

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.03.2022 (GV. NRW. S. 490)
- In Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. 11.2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 03. 2021 (GV. NRW. S. 348).

#### Artikel 1

Die Betriebssatzung "DuisburgSport" vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502-505), mit der

- 1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441), der
- 2. Änderung vom 05.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.08.2010, S. 334-335) der
- 3. Änderung vom 30.06.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 377) der
- 4. Änderung vom 16.11.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 2 vom 15.01.2021, S. 21) der
- 5. Änderung vom 02.05.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 14 vom 31.05.2023, S. 201) und der
- 6. Änderung vom 22.09.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.10.2023, S. 481)

wird wie folgt geändert:

#### § 3 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Duisburg bildet gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung "Betriebsausschuss DuisburgSport".
- (2) Dem Betriebsausschuss gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erfor-

- a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR.
- b) Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe sowie Bestellung von Rechten (z. B. Erbbaurechten) mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Wert in Höhe von 200.000 EUR.
- c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 200.000 EUR.
- d) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR.



e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

Abweichend von den o.g. Regelungen kann in den Fällen a) und c) in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten der Vergabeausschuss hierüber entscheiden. Der Betriebsausschuss trifft hierüber vorhabenbezogen eine entsprechende Entscheidung und wird bei Anwendung dieser Regelung in der nächsten Betriebsausschusssitzung entsprechend in Kenntnis gesetzt.

- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der in Abs. 3 b genannten Wertgrenzen entscheidet der Rat der Stadt.
- (5) Die Entscheidungsbefugnisse des Rates und der Bezirksvertretungen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bleiben unberührt.
- (6) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

- (8) Der Betriebsausschuss beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW.
- (9) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

#### § 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Prüfrechte

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

Für die Aufstellung und Prüfung gelten mindestens die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Im Rahmen der Prüfung sind die Grundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

(2) Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Betriebsausschusses für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 EigVO NRW. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.
- (5) Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus § 54 HGrG, § 104 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Siebten Änderung der Betriebssatzung "DuisburgSport" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach



Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. April 2025

In Vertretung

Murrack Stadtdirektor

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.: 0203 283-58 114

Herr Donaj

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-Nord- "Neudorfer Straße" für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-Nord- "Neudorfer Straße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-Nord- "Neudorfer Straße" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht

Der Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-Nord- "Neudorfer Straße" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

- begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel eraibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-Nord-"Neudorfer Straße" in Kraft.

Duisburg, den 16. Mai 2025

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Faßbender

Tel.-Nr.: 0203 283-984044

E-Mail: s.fassbender@stadt-duisburg.de



#### Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich angrenzend der Herbert-Grillo-Gesamtschule zwischen der Gertrudenstraße im Norden, der Gillhausenstraße im Osten und der Straße "An der Paulskirche" im Süden ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1295 -Marxloh-"An der Paulskirche" durchgeführt.

Duisburg, den 16. Mai 2025

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Trappmann Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt: Herr Ortmann

Tel.-Nr.: 0203 283-984127 E-Mail: m.ortmann@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeord-

nung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 03.07.2025 um 17.00 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Raum 101, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

#### Bebauungsplan Nr. 1295 -Marxloh-"An der Paulskirche"

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Herbert-Grillo-Gesamtschule. Anschließend an die oben genannte Vorstellung besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf wird in der Zeit vom 26.06.2025 bis 03.07.2025

einschließlich im Internet unter

www.duisburg.de/bauleitplanung veröffentlicht und kann eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung vor dem Sitzungssaal eingesehen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell unter den am Ende des Bekanntmachungstextes genannten Kontaktdaten vereinbart werden.

Duisburg, den 16. Mai 2025

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Trappmann Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt: Herr Ortmann

Tel.-Nr.: 0203 283-984127

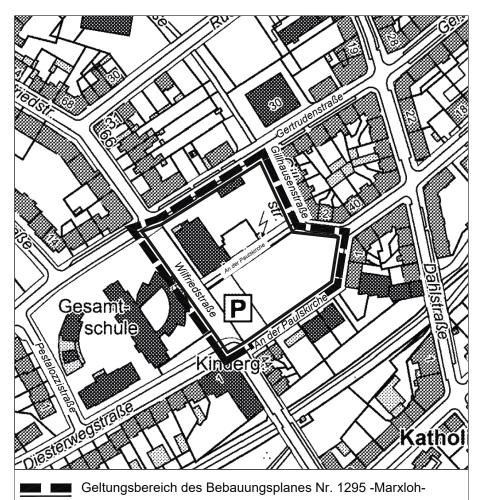
E-Mail: m.ortmann@stadt-duisburg.de

#### Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter https://www.duisburg.de/datenschutz.





Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 03.07.2025 um 17:45 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Raum 101, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

#### Bebauungsplan Nr. 1296 -Marxloh-"Weseler Straße / Dahlmannstraße"

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Parkhauses.

Anschließend an die oben genannte Vorstellung besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf wird vom **26.06.2025 bis 03.07.2025** einschließlich im Internet unter

#### www.duisburg.de/bauleitplanung

veröffentlicht und kann eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung vor dem Sitzungssaal eingesehen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell unter den am Ende des Bekanntmachungstextes genannten Kontaktdaten vereinbart werden.

Duisburg, den 14. Mai 2025

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Trappmann Leitender städtischer Baudirektor

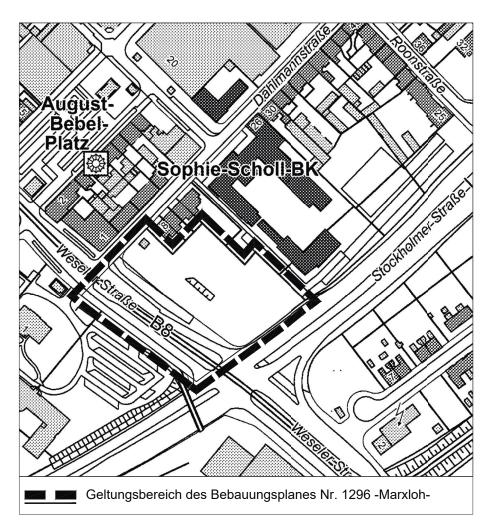
Auskunft erteilt: Frau Brauckmann Tel.-Nr. 0203 283-984020 E-Mail: k.brauckmann@stadt-duisburg.de

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter https://www.duisburg.de/datenschutz.



Fundsachen, die im Monat April 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

#### 1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Handy, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Autoschlüssel, 4 Personalausweise, 3 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Fahrausweis

#### 2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Armbanduhr, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 sonstige Tasche

#### 3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geld, 2 Geldbörsen mit Geld, 1 Personalausweis, 2 Führerscheine, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 ausländische Ausweise, 1 Unterhaltungselektronikgerät

#### 4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Autoschlüssel, 1 Krankenkassenkarte, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument



#### 5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

2 Fahrräder, 1 Tretroller, 4 Handys, 1 Apple Watch, 1 Paar Stiefel, 6 Geldbörsen ohne Geld, 1 Rucksack, 3 Autoschlüssel, 5 Personalausweise, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis, 1 iPad, 1 Motorradkoffer

#### 6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

5 Fahrräder, 1 E-Scooter, 7 Handys, 3 Armbanduhren, 1 Jacke, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 1 ausländischer Ausweis, 1 Hörgerät

#### 7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Herrenring, 1 Jacke, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 EC-Karte, 1 ausländischer Ausweis, 1 Defibrillator

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

#### **Fundtiere**

6 Hunde23 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 26. Mai 2025

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Kul

Auskunft erteilt: Frau Kul

Tel.-Nr.: 0203 283-4279



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



#### Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3212055804 (alt 112055801), 3212021434 (alt 112021431) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203345529 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201907528 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200895508 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Das Sparkassenbuch Nr. 3203242643 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200010371 (alt 100010370) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202686832 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758268555 (alt 28268555) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200009730 (alt 100009737), 3200283244 (alt 100283241), 3202823021, 3202944439 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 27. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758458297 (alt 28458297) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200489478 (alt 100489475) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Mai 2025

Sparkasse Duisburg Der Vorstand



#### Öffentliche Pfandversteigerung

LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76, 47051 Duisburg,

**Pfand-Nr.**: 28684 bis 29161 verpfändet vom 01.11.2024 bis 31.12.2024 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **02. Juli 2025**, Beginn: 13.00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, Besichtigung: 10.30 - 12.30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de.** 

Auktionator: **Andreas Rückert**, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.



## Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!













Herausgegeben von: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister Amt für Personal- und Organisationsmanagement Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg Telefon (02 03) 2 83-36 48 Telefax (02 03) 2 83-6767

Telefax (02 03) 2 83-6767 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben)

Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG



VIER SPARTEN UNTER EINEM DACH

# SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT

www.theater-duisburg.de

